



EXPORTBERICHT

Saudi-Arabien

Juni 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax:
0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	1
AUSSENHANDEL.....	3
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	3
STEUERN UND ZOLL	6
RECHTSINFORMATIONEN	14
BAYERISCHES	24
AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	24
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	25



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Islamische absolute Monarchie
Fläche	2,150 Mio. km ²
Bevölkerung	Etwa 32,9 Mio., davon etwa 9,5 Mio. Ausländer
Hauptstadt	Riad
Klima	Wüstenklima im Landesinneren; kurze, kalte Winter. Tropisches Klima an den Küsten.
Währung	1 Saudi Riyal (SAR) = 100 Hallalah
ISO-Ländercode	632-SA
Landes- und Geschäftssprache	Arabisch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, FAO, IAEA, ILO, UNESCO, WHO, UNCTAD, Weltbank (IDA und IFC), IMF, OPEC, Arabische Liga, Organisation der islamischen Konferenz (OIC), Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council-GCC), seit 11.12.2005 Mitglied der WTO, Wiener Diplomatenkonvention (1981 unterzeichnet), EU-Kooperationsabkommen mit dem Golfkooperationsrat (GCC) vom 25.02.1989, in Kraft seit 01.01.1990; ABI Nr. L 054 vom 25.02.1989



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Saudi-Arabien ist der drittgrößte Erdölproduzent der Welt mit bestätigten Reserven von 268 Milliarden Barrel. Die daraus generierten Einnahmen legen den Grundstein für das Bestreben des Königreichs, seine Wirtschaft zu diversifizieren.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Saudi-Arabien ist der drittgrößte Erdölproduzent und größte Erdölexporteur der Welt mit bestätigten Reserven von 268 Milliarden Barrel. Die daraus generierten Einnahmen legen den Grundstein für die Wirtschaft Saudi-Arabiens. Bedingt durch niedrige Erdölpreise im Zeitraum 2014-17 ist die saudische Führung dabei, die Wirtschaft zu diversifizieren. Das mit hohen Wachstumsraten verwöhnte Königreich erlebte im Zuge des rapiden Verfalls des Ölpreises 2016 und 2017 eine Rezession und verzeichnete substantielle Budgetdefizite und einen starken Rückgang der – weiter hohen – Devisenreserven.

Durch die drastische Kürzung von Projekten und staatlichen Preissubventionen und wieder angestiegene Erdölpreise wurde das Budgetdefizit stabilisiert. Steigende staatliche Ausgaben lassen ein Wiederansteigen des BIP-Wachstums auf 1,5 bis 1,8% pro Jahr erwarten. Träger des Wachstums ist weiterhin der Erdölbereich (über 80% des BIP), wobei die saudische Führung im Rahmendes– Anfang 2016 proklamierten – Reformprogramms „VISION 2030“ eine zunehmende Reduzierung der Abhängigkeit von der Erdölförderung erzielen will. Gemäß des staatlichen Budgets für das Jahr 2019 sollen zur Wiederankurbelung der Wirtschaft die Ausgaben um 7% (auf USD 295 Mrd.), die Einnahmen um 9% (auf etwa USD 260 Mrd.) steigen. Das im Vergleich zum Vorjahr geringere Budgetdefizit soll bei etwa USD 35 Mrd. liegen. Die Regierung möchte vor allem Entwicklungsprogramme in den Bereichen Energie, Bergbau, Infrastruktur aber auch Bildung finanzieren. Zur Wiederanhebung der Kaufkraft sollen aber im beschäftigungsintensiven Staatsbereich weiter Boni und Zulagen zur Auszahlung gelangen. Die Führung beabsichtigte ursprünglich, schon 2020 ein ausgeglichenes Budget zu erzielen, schwächere Erdölpreise (Budgetannahme USD 71 pro Fass) und gekürzte Förderungen stellen aber erhebliche Herausforderungen dar.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) trug dem Rechnung und empfahl im Mai 2018 die Erzielung eines – ursprünglich für 2020 anvisierten – ausgeglichenen Budgets für 2023. Dabei berücksichtigte der IWF Fortschritt des Reformprogramms VISION 2030 und die 2018 umgesetzte Einführung der Mehrwertsteuer. Im Februar 2018 verkündete die Führung ein Programm zur Erweiterung essentieller Infrastruktur, wie Transportwesen, Wohnbau, Umwelt und Erziehung für die Hauptstadt Riad. Zur Vermeidung staatlicher Kosten sollen die meisten Projekte im Rahmen PPP und BOT abgewickelt werden. Als Zielrichtung der Wirtschaftspolitik gilt mit fortgesetzter Intensität die in der VISION 2030 vorgesehene Abkehr von der Abhängigkeit von Erdölexporten und Schaffung alternativer Einnahmequellen. Zur Auslagerung aus dem staatlichen Budget sollen staatliche Unternehmen schrittweise im Volumen von bis zu USD 200 Mrd. privatisiert werden. Gemäß der VISION 2030 sollen massiv auch andere Rohstoffe als Erdöl (etwa Phosphat, Gold, Bauxit, Industriemineralien, Kupfer) exportiert werden. Etwa 50% der lokal verbrauchten Güter sollen im eigenen Land hergestellt werden (vor allem Pharmazeutika sowie Produkte der Verteidigungs- und Autoindustrie). Die VISION 2030 beinhaltet auch die Nutzung alternativer Energien, darunter Solarenergie. Da etwa 70 % der saudischen Bevölkerung unter 30 Jahren alt ist und die Arbeitslosigkeit in dieser Bevölkerungsgruppe – trotz weitgehend hohem Ausbildungsniveau – offiziell bei fast 12% liegt, gilt die Schaffung saudischer Arbeitsplätze als eines der wichtigsten Ziele (Quelle: WKÖ)

Makroökonomische Daten

		2017*	2018*	2019*
BIP pro Kopf	USD	21.120	22.650	22.538
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	683,8	748,0	759,2
Wachstumsrate BIP, real	%	-0,7	1,7	1,9
Inflationsrate	%	2,0	- 0,9	3,7
Arbeitslosenquote	%	5,7	5,6	5,6

Quelle: GTAI *) = Schätzungen, Stand Juni 2018

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Geregelte Löhne, Tarifverhandlungen und verlässliche Mindestlöhne aller Sektoren gibt es nicht, Gewerkschaften sind verboten. Das Lohnniveau schwankt, je nach Sparte und Herkunft des Arbeitnehmers. Generell besteht für ausländische Arbeitnehmer eine öffentliche Sozialversicherung nur in Form einer Arbeitsunfallkasse, wobei der Arbeitgeber 2% des Arbeitnehmergehalts an die General Organisation for Social Insurance (GOSI) abführen muss. Für saudische Arbeitnehmer sind von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je 9% des Gehalts an die GOSI abzuführen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet für alle

ausländischen Arbeitnehmer eine – private – Krankenversicherung mit gesetzlich vorgeschriebener Mindestdeckung abzuschließen.



AUSSENHANDEL

Die schwache Wirtschaftsentwicklung bremst die Importnachfrage. Die Einfuhren gingen der Zentralbank zufolge 2017 um rund 7 Prozent auf 119 Milliarden US\$ zurück. Detaillierte Informationen der saudi-arabischen Zollstatistik liegen nicht vor. Mit einem Anstieg der Einfuhren ist erst zu rechnen, wenn Konjunktur und Projektstätigkeit wieder anziehen.

Mittelfristig will Saudi Arabien die lokale Produktion ausbauen und die Importabhängigkeit reduzieren. Bei öffentlichen Beschaffungen soll lokal produzierten Waren und Dienstleistungen der Vorzug vor Importen gegeben werden.

Deutschland meldet für 2017 einen Rückgang der Exporte ins Königreich um etwa 8 Prozent (in US\$). 2018 startete ebenfalls mit einem satten Minus von 13 Prozent im ersten Quartal. Deutschland ist wertmäßig der dritt wichtigste Lieferant.

Auch die anderen Top-Lieferländer melden für 2017 Einbußen, wobei die Rückgänge bei der VR China mit 2,3 Prozent (auf 18,2 Milliarden US\$) deutlich geringer ausfielen als für Deutschland (-8 Prozent auf 7,3 Milliarden US\$). Die USA melden -9,5 Prozent (auf 16,3 Mrd. US\$), Korea (Rep.) -8,8 Prozent (auf 5,1 Mrd. US\$). Japans Lieferungen gingen um ein Viertel auf 3,7 Milliarden US\$ zurück. (Quelle: GTAI)

Eine Prognose der [Entwicklung interessanter Märkte finden Sie bei Germany Trade & Invest](#).

Alle wichtigen Informationen zum saudi-arabischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Saudi-Arabien](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Saudi-Arabien betreibt eine liberale Wirtschaftspolitik und versucht die Abhängigkeit von den Ölexporten abzubauen und den Privatsektor zu stärken. Auch im aktuellen Budget wurden die Schwerpunkte Infrastruktur, Bildung und Gesundheit nochmals hervorgehoben.

Empfohlene Vertriebswege

Für die Knüpfung von Erstkontakten bieten sich insbesondere Wirtschaftsmissionen und Messebeteiligungen an. Bei technisch anspruchsvollen Produkten empfiehlt sich eine Präsentation vor Ort.

Da der Groß- und Einzelhandel saudi-arabischen Firmen vorbehalten ist, ist bei vielen Produktgruppen die Bestellung eines lokalen Vertreters sinnvoll. Aufgrund der großen Entfernungen innerhalb des Landes ist es – falls die Vertreterfirma nicht über mehrere Niederlassungen verfügt – oft notwendig, mehrere Regionalvertreter (z.B. für die Westküste, Zentralprovinz, Ostküste) zu bestellen. Bei der Bestellung eines Vertreters sollte mit größter Vorsicht vorgegangen werden, da die Lösung eines Vertretervertrages bzw. ein Vertreterwechsel meist mit Problemen und Kosten verbunden ist.

Lieferungen an staatliche Stellen – mit Ausnahme des Militärbereiches – dürfen ausschließlich über saudi-arabische Vertreterfirmen abgewickelt werden.

Wichtigste Messen

Das Angebot an Messen vergrößert sich ständig, internationale Veranstalter drängen seit Kurzem ins Land. Die größten Messen finden in Riad und Jeddah statt, wobei sie im internationalen Vergleich immer noch eher überschaubar sind. Zuletzt gibt es auch an der Ostküste, in Dahran, vor allem im petrochemischen und Industriebereich ein immer größeres Messeangebot.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über Messen weltweit gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Waren müssen den Normen der Saudi Arabian Standard Organization (SASO) oder den – fast deckungsgleichen – Gulf Standards entsprechen. Die Einhaltung der Normen ist bei allen Warengruppen mittels des sogenannten Konformitätszeugnisses zu bestätigen, Lebensmittel und Medikamente werden beim Import von der Saudi Food and Drug Authority (SFDA) geprüft.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Frei verhandelbar – je nach Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern.

Zahlungskonditionen

Grundsätzlich ist ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv oder eine Vorauszahlung empfehlenswert, um spätere Probleme bei der Zahlung – wie in Saudi-Arabien durchaus weit verbreitet – zu vermeiden. Dokumenteninkasso empfiehlt sich nur bei sehr gut bekannten Firmen, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen und über die zuverlässige Auskünfte vorliegen. Wechsel sollen nur dann akzeptiert werden, wenn diese von der Hausbank des Importeurs garantiert werden. Generell ist von Wechsel eher abzuraten, da dies in Saudi-Arabien nicht wirklich üblich ist.

Bonitätsauskünfte

Diese können über die AHK Saudi-Arabien von einer lokalen Auskunftsei beschafft werden. Wir müssen darauf hinweisen, dass solche Bonitätsauskünfte zuweilen auch wenig aussagekräftig sein können und Angaben teilweise auf Eigenauskünften der Firmen basieren. Bankauskünfte sind nicht erhältlich.

Forderungseintreibung

Die Eintreibung von Forderungen ist kostenaufwändig und langwierig, da bei Handelsstreitigkeiten u.a. auch islamisches (Sharia-)Recht angewendet wird und komplizierte Verfahrensordnungen bestehen. Ausländische Gerichtsurteile können in Saudi-Arabien nicht vollstreckt werden. Saudi-arabische Anwälte verlangen bei Eintreibungsfällen Beraterhonorare von durchschnittlich 750,- SAR bis 1.800,- SAR pro Stunde. Das Rechtsanwalts Honorar ist auch im Falle des Obsiegens vom Kläger zu tragen. Einige Anwaltsbüros akzeptieren nunmehr auch Erfolgshonorare, welche sich im Rahmen von 10 bis 30% des eingetriebenen Betrages bewegen. Ein außergerichtlicher Vergleich ist in vielen Fällen empfehlenswert. Die gerichtliche Eintreibung von Forderungen erscheint derzeit aufgrund der Schwierigkeit und Dauer des Gerichtsverfahrens sowie der Höhe der Rechtsanwaltskosten erst ab einer Höhe von ca. 100.000,- EUR wirtschaftlich vertretbar. Doch selbst eine Verurteilung des Schuldners garantiert noch lange nicht die tatsächliche Zahlung an den – ausländischen – Gläubiger! Diese Situation sollte am besten schon im Voraus durch gesicherte Zahlungsweise vermieden werden.

Eine risikofreie, aber leider auch ohne Erfolgsgarantie mögliche Alternative bieten lizenzierte **Inkassobüros**. Diese Unternehmen agieren auf der Basis, keine Gebühren zu verlangen, wenn kein Inkasso vom Schuldner erfolgte. Die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Saudi-Arabien (AHK Saudi-Arabien) verfügt über aktuelle Listen dieser Inkassobüros.

Preiserstellung

In USD oder EUR, CIF Jeddah, Dammam oder Dry Port Riyadh, wird allgemein anerkannt.

Regierungsaufträge

Ausländische Firmen und Subunternehmer mit temporärer – d.h. auf die Laufzeit des Auftrages beschränkter – Lizenz, die sich um Regierungsaufträge bewerben, haben folgende Unterlagen beizubringen:

- Bestätigung der Bank über die Finanzlage der Firma.
- Eine Referenzliste über bisher durchgeführte Aufträge, insbesondere in Saudi-Arabien, mit Zertifikaten über deren Fertigstellung ('Certificate of Completion').
- Eine Aufstellung über die Durchführung ähnlicher Projekte. Diese Erklärung muss von der Handelskammer am Sitz der Firma beglaubigt sein.
- Von einer anerkannten Buchführungsfirma beglaubigte Bilanzen der letzten zwei Jahre.

Verkehr, Transport, Logistik

Saudi-Arabien verfügt über ein recht gut ausgebautes Straßenverkehrsnetz, insbesondere zwischen den größeren Städten. Der Transport zwischen den Städten erfolgt bisher fast ausschließlich mit Lkw aufgrund von billigem Sprit, billigen Arbeitskräften und günstigen Kfz-Preisen mangels Steuern. Auf den Straßen gilt Rechtsverkehr. Verkehrs- und Hinweisschilder sind meist in Arabisch gehalten (nur auf den Hauptstrecken in und zu den Großstädten gibt es teilweise Angaben in Englisch) und Entfernungen werden in Kilometern angegeben. Das Benzin wird in Litern verkauft und ist ausgesprochen billig (umgerechnet unter EUR 0,10 für 1 Liter Normalbenzin, ca. EUR 0,05 für Diesel). Öffentliche Verkehrsmittel sind de facto nicht vorhanden, vor allem innerstädtisch. Die Fahrweise ist sehr chaotisch bis gefährlich (Saudi-Arabien hat eine der höchsten Todesraten per Einwohner im Straßenverkehr – weltweit! Grund: Das Ambulanzsystem ist sehr schlecht ausgebaut und es gibt keinerlei erste-Hilfe-Kenntnisse in der Bevölkerung.)

Bei Geschäftsreisen sollte man im Falle einer Buchung eines Mietwagens unbedingt auch einen Fahrer in Anspruch nehmen – schon aus rechtlichen Gründen, da bei einem Verkehrsunfall mit Schwerverletzten oder gar Toten alle Beteiligten (unabhängig von der Schuldfrage) im Gefängnis landen!

Die Eisenbahn befindet sich im Ausbau. Bisher ist nur Dammam mit Riyadh verbunden, doch schon bald soll die Verbindung weiter nach Jeddah möglich sein, sowie einige Nord-Süd-Routen (zu der bereits kürzlich fertiggestellten Anbindung der Bauxitminen nahe der irakischen Grenze) fertiggestellt werden.

Die Seehäfen Jeddah und Dammam sind die wichtigsten Handelspunkte im Königreich, 65% aller Güter werden per Schiff nach Saudi-Arabien gebracht. Über Land erfolgen 18% der Importe, vor allem über die Grenzen zu den VAE und Bahrain. Per Luftfracht erreichen 17% der Waren ihren Bestimmungsort. Die wichtigsten Flughäfen sind Jeddah und Riyadh.



STEUERN UND ZOLL

Die Steuerbelastung ist eher gering bzw. in vielen Bereichen sind Steuern erst gar nicht vorhanden (Quelle: GTAI; Recht kompakt Saudi-Arabien)

Umsatzsteuer

Saudi-Arabien hat zum 1. Januar 2018 eine Mehrwertsteuer (Value Added Tax - VAT) eingeführt. Die meisten Produkte und Dienstleistungen werden mit 5% versteuert. Zusätzlich gibt es eine Sonderverbrauchssteuer in Höhe von 100 Prozent auf Tabakwaren und Energiegetränke sowie 50 Prozent auf Softdrinks.

Reverse Charge System

Nicht anwendbar.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird in Saudi-Arabien nicht erhoben.

Vorsteuerabzug

Nicht anwendbar.

Vergütungsverfahren

Nicht anwendbar.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Nicht anwendbar.

Einkommensteuer

Eine Einkommensteuer für Arbeitnehmer wird in Saudi-Arabien nicht erhoben. Selbstständige Einzelpersonen und Freiberufler in Saudi-Arabien (Architekten, Rechtsberatung, Ingenieurleistungen etc.) fallen unter den Punkt Unternehmensbesteuerung.

Zakat

Der Zakat ist eine religiös begründete Einkommens- und Vermögenssteuer und gilt für saudi-arabische Einzelpersonen, saudi-arabische Gesellschaften und saudi-arabische Beteiligungen an in Saudi-Arabien gegründeten Joint-Venture-Gesellschaften (jedoch nicht für den ausländischen Partner!). 2,5 % seines Vermögens muss jeder Moslem zur Unterstützung der finanziell schlechter gestellten Glaubensbrüder entrichten. Grundlage der Berechnung ist allerdings meist nicht das Vermögen im eigentlichen Sinn, sondern das Eigenkapital plus Darlehen und Rückstellungen abzüglich Investitionen sowie fester Anlagen.

Zoll und Außenhandelsregime

Grundsätzlich liberales Importregime. Die Einfuhren erfolgen normalerweise genehmigungsfrei durch registrierte Importeure oder Behörden. Importkontingente gibt es nicht.

Importbestimmungen

Im Allgemeinen gibt es keine besonderen Beschränkungen. Allerdings müssen die Einhaltung der saudi-arabischen Normen gegeben sein und Lebensmittel und Medikamente einer Genehmigung bei der Saudi Food and Drug Authority unterliegen. Die Einfuhr von Schweinefleisch und sämtlichen Produkten, die Teile vom Schwein enthalten (Lebensmittel, Leder etc.), sowie Alkohol und sämtlichen Produkten, die Alkohol auch in geringsten Mengen enthalten (Getränke, Lebensmittel, Bonboniere, Medikamente etc.) als auch Zeitschriften und Broschüren mit – nach strikt islamischen Maßstäben – zu freizügigen Darstellungen von Personen ist streng verboten. Waren mit Herkunfts- oder Ursprungsland Israel dürfen nicht importiert werden.

Zollbestimmungen

Der Zolltarif ist nach dem Schema des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Brüsseler Nomenklatur) aufgebaut. Saudi-Arabien ist Vertragspartei der Konvention über das 'Harmonisierte System', welches am 01.01.1991 in Kraft trat.

Dem Carnet-TIR-Verfahren ist Saudi-Arabien nicht beigetreten.

Die für 01.01.2003 vorgesehene Realisierung der GCC Zollunion mit einem einheitlichen Außenzoll von 5 % ist im Königreich nicht voll in Kraft getreten, da nach wie vor lokal erzeugte Waren mit 12 % oder sogar 20 % Zoll geschützt werden. Ein Importzoll von 5 % und teilweise 12 % wird für fast alle Waren der industriellen Produktion erhoben. Ausgenommen davon sind jedoch Produkte, welche in ausreichender Menge und vergleichbarer Qualität im Lande hergestellt werden und einem Zollsatz von 20 % (z.B. Süßwaren, Toilettenpapier, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterial aus Papier und Karton, Trockenzellenbatterien, Fliesen, Zement, Aluminiumwaren, Möbel, Baumaterial, Kabel, Schmieröle) unterliegen. Berechnungsgrundlage ist der cif-Wert der Ware.

Für die Einfuhr von Waren bestimmter Zolltarifpositionen, wie z.B. Grundnahrungsmittel, industrielle Rohstoffe, Investitionsgüter oder medizinische Geräte, wird Zollfreiheit gewährt.

Die Webseite der Saudi Zollbehörde mit Zolltariflisten ist unter www.customs.gov.sa/ zu finden

Die Zollbehörde überprüft stichprobenartig die auf den Verschiffungsdokumenten angeführten Warenpreise auf ihre Korrektheit. Anlass für diese Maßnahme waren immer häufiger auftretende Unterfakturierungen zwecks Zollersparnis.

Importe aus den anderen Mitgliedsstaaten des Golfkooperationsrates (GCC; d.s. Kuwait, VAE, Oman und Bahrain), mit Ausnahme von Katar (das seit Juni 2017 u.a. von Saudi-Arabien boykottiert wird), sind grundsätzlich zollfrei – nachdem diese am ersten Eintrittszollhafen in den GCC-Raum verzollt wurden – und können dann frei innerhalb des GCC-Raums bewegt werden.

Zollfreiheit besteht auch generell für all jene Waren, die in den GCC-Mitgliedsstaaten – außerhalb von Zollfreizonen – erzeugt wurden. Diese werden wie nationale Produkte behandelt. Prinzipiell sind hieran keine Bedingungen mehr geknüpft, allerdings wird inoffiziell gerne noch folgende bereits aufgehobene Regelung angewandt:

- Die Wertschöpfung im Ursprungsland muss mindestens 40 % betragen
 - Die Herstellerfirma muss sich zu mindestens 51 % im Eigentum eines GCC Staatsbürgers befinden
- Selbst bei der hier zuständigen GCC Zentrale in Riyadh erhält man nur - vage Auskünfte über die Auslegung.

Die Zollfreiheit ist in diesem Fall bei der GCC-Zentrale in Riyadh mit den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen und gilt dann in allen GCC-Mitgliedsländern.

Sonstige Kosten bei der Einfuhr (die aber im Normalfall vom Importeur zu tragen sind):
Sogenannte 'Harbour- and Service Charges' in Höhe von 10 % des Zollbetrages.
Nach 14 Tagen im Zoll fällt auch eine Liegegebühr („demurrage charges“) an.

Muster

Im Allgemeinen können Mustersendungen ohne Geschäftswert zollfrei eingeführt werden. Bei Medikamentenmustern ist die Aufschrift 'Arzneimittel-Verkauf untersagt' (in Arabisch) Voraussetzung für die Zollbefreiung. Genehmigung vom Ministry of Health im Wege der Saudi Food and Drug Authority durch die saudi-arabische Firma ist notwendig zur Vorlage beim Zoll.

Muster, die nur zu Angebotszwecken oder für Messeteilnahmen eingeführt und anschließend wieder in das Ursprungsland zurückgesandt werden, können gegen Hinterlegung einer Zollgarantie durch den Importeur zollfrei importiert werden. Die Wiederausfuhrfrist beträgt sechs Monate mit Verlängerungsmöglichkeit. Dieses Verfahren ist jedoch sehr umständlich (ein bis drei Monate Bearbeitungszeit) und nicht wirklich empfehlenswert.

Aufgrund der relativ geringen Einfuhrzollbelastung von meist 5% werden Muster besser auf regulärem Weg importiert, um das umständliche Zollgarantieverfahren zu vermeiden. Der lokale Verkauf bzw. die Zurücklassung von Mustern ist dadurch möglich. Die Dauer der Zollabwicklung beträgt 1 - 2 Arbeitstage, die Einschaltung eines Zollagenten ist notwendig.

Anlässlich von Geschäftsreisen sollte, bedingt durch die Dauer der Importabwicklung, der Versand der Muster so frühzeitig erfolgen, dass deren Eintreffen in Saudi-Arabien etwa eine Woche vor der Ankunft des Geschäftsreisenden gesichert ist.

Geschenke

Grundsätzlich müssen alle Waren verzollt werden, deren Wert SAR 3.000,- übersteigt. Für Geschenksendungen wird keine Zollbefreiung gewährt. In der Praxis kommt diese Regelung aber kaum zur Anwendung, solange die Geschenke sich im üblichen Rahmen bewegen. Hingegen kommt es immer wieder vor, dass Schokolade und Bonbonieren vom Zöllner beschlagnahmt werden und eine Geldstrafe zu zahlen ist – in der Annahme, dass Schokolade aus Europa grundsätzlich Alkohol enthält.

Vorschriften für Versand per Post

Begleitpapiere wie bei Frachtsendungen erforderlich, Höchstgewicht 20 kg, 1 internationale Paketkarte, 2 Zollinhaltserklärungen (Englisch oder Arabisch). Allerdings ist das lokale Postsystem nicht sehr zuverlässig, ein Versand mittels internationaler Kurierdienste (z.B. DHL, UPS, TNT etc.) ist vorzuziehen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Verpackung muss für die klimatischen Verhältnisse in Saudi-Arabien (Hitze, Feuchtigkeit) geeignet und im Hinblick auf die oft unsachgemäße Behandlung der Ware beim Transport und bei der Lagerung besonders widerstandsfähig sein. Hinweise auf vorsichtige Behandlung sind auf den Packstücken zweckmäßigerweise auch in arabischer Sprache anzubringen. Zeitungspapier darf als Verpackungsmaterial nicht verwendet werden. Heu und Stroh sind zulässig.

Außer der üblichen Markierung ist auf allen Packstücken das Ursprungsland anzugeben. Die Markierung der Kolli muss unbedingt mit der in den Versandpapieren angegebenen Markierung übereinstimmen. Das Gewicht muss in brutto und netto kg pro Kolli angegeben werden. Des Weiteren wird empfohlen, die genaue Adresse und Telefonnummer des Empfängers auf jedem Packstück anzugeben.

Es muss grundsätzlich auf allen Waren das Ursprungsland und der Name des Herstellers in einer Beschriftung, die nicht entfernt werden kann, erfolgen. Bei Kleinteilen wie Schrauben, Ersatzteilen etc. ist dies nicht erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn auf der Verpackung das Ursprungsland angegeben ist. Einzelhandelspackungen und Waren, die einzeln verkauft werden, müssen auf jeder Einheit die Ursprungsbezeichnung "Made in..." (Aufdruck, nicht entfernbares Etikett) aufweisen. Eine Ursprungsbezeichnung „EU“ genügt nicht, es muss ein bestimmtes Ursprungsland angegeben werden.

Bei Bekleidung müssen das Etikett mit der Ursprungsangabe sowie die Pflegekennzeichnung eingenäht sein. Die Angabe des Ursprungslandes auf dem Überkarton genügt nicht.

Kreuzförmige Zeichen dürfen bei der Etikettierung nicht verwendet werden. Allen importierten Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Instrumenten muss eine Gebrauchsanweisung in arabischer Sprache beigelegt sein.

Aufgrund einer Wiederverlautbarung der Etikettierungsvorschriften Anfang 2009 wird deren Einhaltung zurzeit strikt gehandhabt.

Begleitpapiere

Handelsrechnung

- Mindestens 2-fach, wenn nicht im L/C anders vorgeschrieben, in englischer Sprache, firmenmäßige Fertigung;
- Bescheinigung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK). Falls vom saudischen Importeur gewünscht, muss die IHK-bescheinigte Handelsrechnung anschließend von den saudischen Konsularbehörden in Deutschland legalisiert werden.
- Die Rechnung muss gemäß Regelung der Zollverwaltung vom 18.05.1996 den Typ, das Modell und die genaue Zusammensetzung des Produktes enthalten. Wenn die Rechnung diese detaillierten Angaben nicht enthält, kann die Ware zurückgewiesen werden (Beispiele: die Rechnung für ein Gerät müsste daher den Typ, die Nummer, das Modell, die Marke, die Größe etc. enthalten. Bei Lebensmitteln müssen die Ingredienzen angegeben werden. Bei Textilien die genaue Zusammensetzung wie z.B. Baumwolle, Polyester etc. und deren Anteile, ebenfalls die Art der Naht sowie Webart).
- Des Weiteren hat die Rechnung die Markierung, Anzahl und Art der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland, Versandart (Name des Schiffes) sowie den FOB und CIF-Wert zu enthalten. Boykott-Klauseln wie die so genannte Israel-Klausel sind nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht verboten.
- Des Weiteren müssen in den Handelsfakturen laut Erlass des Finanzministeriums vom 30.08.1988 neben der Angabe des CIF-Warenwertes auch die Höhe der Fracht- und Versicherungskosten betragsmäßig getrennt ausgewiesen werden. Bei der Zollabfertigung müssen Originalrechnung der Frachtgesellschaft für die Frachtgebühren und die Originalrechnung der Versicherungsgesellschaft für die Versicherungsprämie vorgelegt werden. Bei Verstoß gegen diese

Formvorschriften bzw. nicht zeitgerechtem Nachreichen der entsprechenden Originaldokumente werden die CIF - Preisangaben als "FOB" betrachtet, und die Zollabgaben aufgrund einer um anteilige (geschätzte) Fracht- und Versicherungskosten erhöhten Berechnungsgrundlage festgesetzt.

Ursprungszeugnis

- Anzahl unterschiedlich. Das Ursprungszeugnis muss von der örtlich zuständigen deutschen IHK bescheinigt werden.
- Transitursprungszeugnisse werden nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Setzt sich die Lieferung aus Waren von zwei oder mehreren Ursprungsländern zusammen, ist dem Ursprungszeugnis das Formular 'Appended Declaration to Certificate of Origin' beizufügen, welches die prozentuelle Aufgliederung nach Ursprungsländern angibt (erhältlich bei der saudi-arabischen Botschaft).
- Ein EU-Ursprungszeugnis muss auch das EU-Mitgliedsland und den Namen des Herstellers enthalten. Der bloße Hinweis im Ursprungszeugnis "Made in EU" genügt offiziell nicht und führt zur Zurückweisung der Ware.
- Das Certificate of Origin kann auch in dem Land ausgestellt werden, von dem die Ware physisch exportiert wird, sofern das Land des Herstellers angegeben wird. Die Ware muss aber entweder weiter bearbeitet oder zumindest neu verpackt worden sein.
- Hersteller-Erklärung: Sofern eine besondere Hersteller-Erklärung gefordert wird, ist auf dem Firmenpapier unter Bezugnahme auf die Handelsrechnung zu erklären, von wem die Ware hergestellt worden ist.

Konnossemente

Voller Satz reiner Bordkonossemente, eine Legalisierung ist nicht erforderlich; Order-Konossemente sind zugelassen, jedoch mit Angabe einer Notify-Adresse.

Reedereibestätigung

Sofern im Akkreditiv von der saudischen Bank vorgeschrieben, ist eine Erklärung ('Appended Declaration to the Bill of Lading') beizufügen, wo das Schiff registriert ist und welche Häfen es anläuft.

Die Erklärung wird in der Regel von der Agentur der Reederei in Deutschland zur Verfügung gestellt. Schiffe, die älter als fünfzehn Jahre sind, dürfen in saudi-arabischen Häfen nicht mehr entladen werden (Ausnahme: es wird eine Bescheinigung beigebracht, dass das Schiff den modernen Anforderungen entspricht und über taugliche Schiffsentladegeräte verfügt.)

Luftfrachtbrief/Erklärung der Fluggesellschaft

Bei Versand auf dem Luftwege ist ein entsprechender Luftfrachtbrief erforderlich.

Versicherungspolice

2-fach (bei CIF-Verträgen). Falls der Importeur eine konsularische Legalisierung der Versicherungspolice fordert, ist eine Erklärung der Versicherungsgesellschaft ('Appended Declaration to Insurance Policy') vorzulegen.

Packlisten

Englischsprachige Packlisten mit genauer Angabe über Markierung, Nummer, Maße, Gewicht und Inhalt der einzelnen Packstücke sollten zweckmäßigerweise beigelegt werden.

WICHTIG!

Die Dokumente müssen als Empfänger der Ware immer eine Firma in Saudi-Arabien, die im Handelsregister registriert ist, ausweisen (und nicht nur die ausländische Firma, die vom saudi-arabischen Unternehmen vertreten wird).

In der Vergangenheit haben manche saudi-arabische Banken die Beibringung weiterer, von der saudi-arabischen Botschaft zu legalisierender Dokumente verlangt (z.B. Bestätigung über spezifikationsgetreue Lieferung), deren Beglaubigung die saudi-arabische Botschaft in Berlin jedoch verweigerte. Es empfiehlt sich daher, vor Akkreditiv-Eröffnung seitens des Kunden, diesem und seiner Bank die über die üblichen Dokumente hinausgehenden Zertifikate abzuklären.

Die Versandpapiere, insbesondere Handelsrechnung, Ursprungszeugnis und Konnossement, sollten zeitgerecht vor dem Einlaufen des Schiffes sowohl beim Kunden als auch beim Schifffahrtsagenten eintreffen.

Abänderung von Verschiffungsdokumenten

Bei zollpflichtiger Handelsware kann eine Abänderung erfolgen, wenn diese von einer autorisierten Stelle, wie z.B. Exportfirma, Reederei, Spedition, erfolgt und von dieser mit Stempel und Unterschrift versehen wird. Ein Verbot der Abänderung besteht nur bei zollbefreiten Waren.

Konformitätszeugnis ('Certificate of Conformity')

Für die Einfuhr fast aller Waren, mit Ausnahme von Lebensmitteln und pharmazeutischen Produkten, muss den Versanddokumenten ein "Certificate of Conformity" im Original beigegeschlossen sein, welches bestätigt, dass die Ware den in Saudi-Arabien geltenden Normen bzw. Qualitätsvorschriften entspricht. Aufgrund dieses Zertifikats sind bei der Einfuhr in Saudi-Arabien Qualitätskontrollen - mit Ausnahme von Stichproben - nicht mehr erforderlich. Eine genaue Auflistung, für welche Waren dieses Zertifikat benötigt wird, liegt zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Reports leider nicht vor; auf jeden Fall ist es aber für alle elektrischen/elektronischen Waren erforderlich – unbedingt mit dem Importeur abklären! CoCs werden von akkreditierten Prüf- und Inspektionsgesellschaften ausgestellt.

Seit 01.01.2019 müssen alle nach Saudi-Arabien importierten Produkte die Vorgaben des "Saudischen Produktsicherheitsprogramms / Saudi Product Safety Program (SALEEM) erfüllen. Administriert wird das Programm von der [Saudi Standards, Metrology and Quality Organization \(SASO\)](#).

Der Produktzertifizierungsprozess wird vom saudischen Importeur über das [Online-Portal SABER](#) abgewickelt. Für Produkte, die durch saudische Verordnungen technisch reguliert sind, muss er dabei eine [von der SASO akkreditierte Zertifizierungsstelle](#) benennen, die das zu importierende Produkt prüft und ein Produktkonformitätszertifikat (Product Certificate of Conformity) erstellt. Auf Nachfrage der Zertifizierungsstelle muss der Warenexporteur die zur Erstellung des Produktkonformitätszertifikats notwendigen Unterlagen und Dokumente vorlegen.

Neben einem Produktkonformitätszertifikat für die einzelnen zu importierenden Produkte muss für jede Lieferung ein Lieferungskonformitätszertifikat (Shipment Certificate of Conformity) erstellt werden. Dieses bestätigt dem saudischen Zoll, dass für alle in einer Lieferung enthaltenen Produkte ein Produktkonformitätszertifikat vorliegt.

Sonstige Begleitpapiere

- Gesundheitszeugnis

Für lebende Tiere und Erzeugnisse aus rohem Haar (z.B. Rasierpinsel), Fleischprodukte, Obst und Gemüse, menschliches Blut.

- Dioxinfreiheitszertifikat

Ist bis auf weiteres für all jene Produkte, die in Deutschland hergestellt werden, erforderlich, wenn diese auch auf der ‚Blacklist‘ für belgische Produkte angeführt sind, wie z.B. Geflügelfleisch und Produkte daraus, Eier und Produkte, die Ei enthalten, Milch und Milchprodukte, alle Arten von Schokolade, Rind-

fleisch und Kalbfleisch sowie Produkte daraus. Das Dioxinfreiheitszeugnis muss von der zuständigen deutschen Behörde und der saudischen Botschaft legalisiert werden.

- **Freiverkaufszertifikat** (Gentechnische Veränderungen)

Die Einfuhr von gentechnisch veränderten tierischen Lebensmitteln ist mit Wirkung November 2001 verboten. Gentechnisch veränderte pflanzliche Lebensmittel benötigen ein Freiverkaufszertifikat (Certificate of Free Sale) bzw. ein Gesundheitszeugnis,.

- **Desinfektionszeugnis**
für gebrauchte Kleidung

- **Analysenzertifikat**
für Nahrungsmittel, Getränke, Parfums, Rasierwasser, Lotionen (Anfang 1982 wurden Normen für den Parfümölgehalt und Alkoholanteil erlassen)

- **Zulassungszeugnis**
(Certificate of Free Sale) des Exportlandes für pharmazeutische Produkte und Medikamente, welche zur Registrierung in Saudi-Arabien angemeldet werden

- **Gütezertifikat**
für Baustahl

- **Pflanzenschutzzeugnis**
für Holz

- **Schlachtzertifikat (Halal-/Slaughter Certificate)**
für Fleisch und Geflügel, sowie deren Produkte, zur Bestätigung, dass die Schlachtung nach islamischem Ritus erfolgt ist.

Seit dem 7. Mai 1997 werden vom Zoll nur Kühl- und Gefrierfleischimporte nach Saudi-Arabien akzeptiert, die direkt aus dem Ursprungsland stammen (also nicht über Drittländer). Ein Zertifikat über die Eignung des Fleisches für den menschlichen Genuss muss beigelegt werden.

Besondere Bestimmungen

Pharmazeutika

Nur die bei der Saudi Food and Drug Authority (durch den lokalen Importeur) registrierten Medikamente dürfen importiert werden.

Veterinärmedizinische Produkte

Dürfen nur importiert werden, wenn diese beim Landwirtschaftsministerium registriert sind.

Kraftfahrzeuge

Begleitpapiere müssen vollständige Angaben über alle technischen Daten in beglaubigter arabischer Übersetzung, legalisiert von der saudi-arabischen Botschaft des Ausfuhrlandes, umfassen.

Verpackte Lebensmittel

Es gibt besondere Etikettierungsvorschriften mit Angabe des Produktions- und Ablaufdatums. Die Verwendung von Aufklebern mit den landesüblichen (ausländischen) Angaben auf Etiketten ist offiziell nicht zugelassen.

Restriktionen

Ein Einfuhrverbot besteht u.a. für folgende Waren: Alkoholische Getränke, Schweinefleisch, Glücksspiele, pornographische Artikel, Statuen und Abbildungen von Menschen bzw. von 'Geschöpfen mit Seele', Waren mit christlichen Symbolen, Waren mit Bildern der königlichen Familie oder mit saudi-

arabischem Staatswappen, Erzeugnisse von Firmen, welche in der Boykottliste der Arabischen Liga enthalten sind, Waren mit Herkunfts- oder Ursprungsland Israel. Des Weiteren existieren Sonderbestimmungen.

Schmuggel und Handel mit Drogen wird mit dem Tod bestraft!

Containerversand

Es werden von den saudi-arabischen Hafenbehörden Container, die nachstehende Güter beinhalten, nicht akzeptiert. Die Waren sind daher nach konventioneller Weise zu verschiffen, möglichst in palettierter Form:

- Bau- und Sperrholz
- Stahlkonstruktionen
- Autos

Folgende Warenkategorien können in Containern zum Versand gebracht werden, wenn sie palettiert oder so verpackt sind, dass sie mit Gabelstaplern gehandhabt werden können:

- Baumaterialien inklusive Sanitärwaren und Fliesen
- Güter in Säcken und Trommeln
- schwere Maschinen und Ausrüstungen mit einem Gewicht von weniger als 2000 kg

Stahlkonstruktionen, Schwermaschinen und Ausrüstungen, die das Gewichtslimit von 2000 kg überschreiten, können jedoch in 'Opentop-Container', auf Plattformen oder offenen Anhängern verschifft werden, sofern sie vereint, gebündelt oder mit Einhängevorrichtung versehen sind, sodass sie jederzeit mechanisch herausgehoben werden können.

Zurzeit werden Getränke (auch in Dosen) nur noch vom Zoll akzeptiert, wenn diese in Kühlcontainern transportiert werden!

Inspektion Seehafen Jeddah

Aufgrund der Wiederverlautbarung einer bereits seit langem bestehenden Anweisung der Hafenbehörde werden nunmehr durchwegs alle für Saudi-Arabien bestimmten Container nach Ankunft im Seehafen Jeddah (Islamic Port of Jeddah) geöffnet und ausgeladen. Nach Auspacken, Inspektion und (oft nicht besonders sorgfältigem) Einpacken der Ware wird diese wieder in den Containern verstaut.

Bei diesem Vorgang kommt es häufig zu Beschädigungen der Waren und es ist daher auf entsprechende Verpackung (evtl. auf Paletten) besonderes Augenmerk zu legen, zumal es bereits zu einer Reihe von Beanstandungen gekommen ist. Seitens der Hafenverwaltung wird eine Haftung für Schadensfälle abgelehnt. Die Deckung des Schiffrisikos endet bei Ankunft des Schiffes im Hafen, während die lokale Spedition eine Haftung erst nach Aufladen des Containers auf den Lkw übernimmt.

(Quelle: Konsulats- und Mustervorschriften)

Behandlung nicht abgenommener Waren

Waren, die nicht innerhalb von zwei Monaten zollamtlich abgefertigt wurden, können versteigert werden.



RECHTSINFORMATIONEN

Die arabischen Golfstaaten mit Saudi-Arabien in ihrer Mitte bilden den Kernbereich der islamischen Welt, in der die Schari'a, der Inbegriff des islamischen Rechts, in vielerlei Hinsicht Verfassung und Gesetz zugleich darstellt.

In vielen Bereichen des Wirtschaftsrechts, so auch im Bereich des Handelsvertreterrechts, des Gesellschaftsrechts, des Wertpapierrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, verfügt Saudi-Arabien über ein kodifiziertes Recht. Die Schari'a wurde bislang in Saudi-Arabien nicht kodifiziert. Gesetze ergehen in Form von königlichen Dekreten und ministeriellen Verordnungen. Diese werden veröffentlicht und sind grundsätzlich nur insofern rechtswirksam, als sie den Prinzipien der Schari'a nicht widersprechen.

Devisenrecht

Der Transfer von Kapital und Gewinn unterliegt keinerlei Beschränkungen. Ausnahmen bilden lediglich Überweisungen von und nach Israel sowie Überweisungen ab SAR 100.000 von Ausländern aus Saudi-Arabien. Hier besteht eine Meldepflicht der saudi-arabischen Bank an die Zentralbank (Saudi Arabian Monetary Agency, SAMA). Außerdem unterliegen Dividendenzahlungen ins Ausland einer Quellensteuer von 5 %.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Gemäß dem „Commercial Agency Law“ von 1962 wird als Handelsvertreter bezeichnet, wer mit einem Hersteller (Prinzipal) oder mit einer Vertriebsgesellschaft des Herstellers im Produktionsland einen Vertrag geschlossen hat, in dem er sich gegen Entgelt zur Durchführung kaufmännischer Aktivitäten (Verkauf von Gütern, Angebot von Leistungen) verpflichtet. Der Handelsvertreter wird dabei entweder in fremdem Namen als „Commercial Agent“ (Handelsvertreter auf Provisionsbasis) oder in eigenem Namen als „Distributor“ (Vertragshändler, Eigenhändler) für den Prinzipal tätig.

Handelsvertreterrecht

Der Groß- und Einzelhandel ist in Saudi-Arabien gesetzlich lokalen Unternehmen und Joint Ventures (mit Beteiligung eines Saudi Partners und sehr hoher Mindestkapitalerfordernis) vorbehalten, daher müssen Vertrieb und Kundenservice oft durch einen Handelsvertreter erfolgen.

Das saudische Handelsvertreterrecht ist im Handelsvertretergesetz aus dem Jahre 1962 und den dazu ergangenen Einführungsbestimmungen geregelt. Diese wiederholen, ergänzen und erweitern die Vorschriften des Handelsvertretergesetzes. Das saudi-arabische Handelsvertretergesetz ist das liberalste im GCC-Raum, da es nur wenige rechtlich bindende Bestimmungen enthält.

Allgemein ist festzustellen, dass sich das Gesetz vornehmlich auf Formalitäten und/oder auf Verfahrensvorschriften beschränkt. Materiellrechtliche Vorschriften sind spärlich und geben den Parteien Spielraum für vertragliche Vereinbarungen. Es ist empfehlenswert, diesen Spielraum für ausführliche schriftliche Regelungen zu nutzen, da das ersatzweise anzuwendende materielle Recht einer lückenfüllenden Funktion nur unzureichend gerecht wird. Der Mustervertrag des Ministry of Commerce and Industry schützt hauptsächlich die Interessen des Vertreters sowie der Verbraucher. Er ist jedoch keine zwingend zu verwendende Vorlage. Exklusivität ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Von einer Registrierung des Vertrages kann in der Praxis ebenfalls abgesehen werden.

Gesellschaftsrecht

Das saudi-arabische Gesellschaftsrecht orientiert sich im Wesentlichen an das kontinentaleuropäische Civil Law.

Gewerblicher Rechtsschutz

Auf internationaler Ebene ist Saudi-Arabien seit 2004 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20.03.1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Die Registrierung von Patentrechten in Saudi-Arabien ist geregelt in dem Patentgesetz von 2004 (PatG).

Zuständig für die Registrierung von Patenten ist eine gesonderte Abteilung für Patente der King Abdulaziz City für Wissenschaft und Technik (King Abdul Aziz City for Science and Technology, im folgenden "KACST") in Riyadh.

Auf der Grundlage eines Beschlusses der GCC-Länder von 1992 wurde das GCC Patent Office in Riyadh eingerichtet, welches Patente erteilt, die in allen sechs GCC-Staaten gleichzeitig Gültigkeit haben.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Das Vertragsrecht wird bestimmt von dem Grundsatz des islamischen Rechts, dass der Vertrag das Gesetz der Parteien ist. Es besteht also Vertragsfreiheit, die ihre Grenzen wiederum in den Vorschriften der Schari'a findet. Das Zinsverbot ist ein Beispiel, wie Prinzipien der Schari'a das Vertragsrecht und indirekt das Wirtschaftsrecht stark beeinflussen. Die Schari'a wurde in Saudi-Arabien – im Gegensatz zum Osmanischen Reich - nicht kodifiziert. Die anwendbaren Regeln leiten sich daher direkt aus dem Koran, der Sunna (Leben und Taten des Propheten Mohammed) und Rechtssetzungen bzw. Auslegungen von anerkannten Rechtsgelehrten ab. Gesetze ergehen in Form von königlichen Dekreten und ministeriellen Verordnungen. Diese werden in Saudi-Arabien üblicherweise als „Regulations“ bezeichnet, da der Ausdruck „Law“ eigentlich nur der Schari'a selbst vorbehalten ist (wird heute jedoch nicht immer beachtet).

Firmengründung

Saudi-Arabien ist an ausländischen Investitionen interessiert. Im Rahmen des Reformprogramms VISION 2030 will man die Abhängigkeit von Erdöl substantiell reduzieren und neue Einnahmequellen schaffen. Für ausländische Investitionen ist immer eine Lizenz notwendig. Das entsprechende Verfahren ist bei einer eigenen Behörde gebündelt, der Saudi Arabian General Investment Authority (SAGIA), die sich aus Vertretern aller betroffenen Ministerien zusammensetzt.

Partnerschaften im Bereich der ‚Freien Berufe‘

Im Bereich der sogenannten „Freien Berufe“ haben ausländische Investoren die Möglichkeit, Partnerschaften mit saudischen Kollegen zu gründen. Obwohl das Gesetz keine Definition des Begriffes „Freie Berufe“ enthält, werden hierunter allgemein die Berufsgruppen der Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuer- und Wirtschaftsprüfer und der Ärzte verstanden. Allerdings besteht in manchen Bereichen noch eine Blockadehaltung der Fachministerien (Justizministerium – Rechtsanwälte, Gesundheitsministerium – Ärzte). Ein international guter Ruf und zehn Jahre Bestand sind Voraussetzung, um eine Genehmigung bei der jeweiligen Fachorganisation (Saudi Council of Engineers, Saudi Organisation for Chartered Public Accountants) sowie beim Ministry of Commerce & Industry beantragen zu können. Der Saudi Partner, mit dem ein Gesellschaftsvertrag abzuschließen ist, muss mindestens 25% Beteiligung haben und darf nur im Rahmen der neuen Gesellschaft tätig werden.

Investitionen und Joint Ventures

Erklärtes Ziel der saudi-arabischen Regierung ist die Förderung der Privatisierung und die Stärkung der Gesamtproduktion, um die starke Abhängigkeit von den Ölexporten zu reduzieren. Daher wird versucht, ein investorenfreundliches Umfeld zu schaffen.

So werden auch ab einem Projektvolumen von SAR 1 Mio. zinsfreie Kredite vom Saudi Industrial Development Fund (SIDF; www.sidf.gov.sa) für bis zu 50% der Projektkosten angeboten (einmalig 2,5 % Zulassungsgebühr plus geringe Verwaltungsgebühren). Für landwirtschaftliche Projekte bietet die Saudi Arabian Agricultural Bank (SAAB) Ähnliches an. Weitere Anreize bieten Zollfreiheit auf für die Produktion benötigte Maschinen und Ausrüstung, wie auch Ersatzteile und Rohstoffe, sofern diese nicht in gleichwertiger Qualität im Inland erhältlich sind. Maschinen und Anlagen werden als Sacheinlage in Gesellschaften anerkannt. In Saudi-Arabien erzeugte oder verarbeitete Waren können ab 40 % lokaler Wertsteigerung zollfrei in die umliegenden GCC-Länder exportiert werden (und umgekehrt).

Patent-, Marken- & Musterrecht

Auf internationaler Ebene ist Saudi-Arabien seit 2004 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft von 20.03.1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, wie auch des Berner- und des World Intellectual Property Organization (WIPO)-Abkommens. Die Registrierung von Patentrechten in Saudi-Arabien ist geregelt in dem Patentgesetz von 2004 (PatG), das in 65 Artikeln ausführlich alle wesentlichen Bereiche regelt. Das Gesetz hat das frühere Patentgesetz von 1989 ersetzt. Daneben wurde eine Durchführungsverordnung (PatDVO) erlassen.

Vor dem Erlass des Markengesetzes im Jahre 1939 war Rechtsgrundlage für ein gerichtliches Vorgehen gegen den Missbrauch von Marken primär die Schari'a (die auch heute noch ergänzend Anwendung findet). Der Schutz war allerdings mehr als lückenhaft, da geistiges Eigentum im hier verstandenen Sinne als eigenständige Rechtsposition im Schari'a Recht trotz des Beschlusses des islamischen Rates im Jahre 1986 nur schwach ausgeprägt ist. Bereits das erste Markengesetz Saudi-Arabiens sah dagegen zivil- und strafrechtliche Schritte gegen Markenverletzungen vor.

In der Praxis wurde die Umsetzung dieser Rechte zunächst eher vernachlässigt. Erst in den letzten Jahren – vor allem seit Beitritt zur WTO im Jahr 2005 – werden Marken- und Urheberrechtsverletzungen verstärkt verfolgt und Know-how-Verträgen, Lizenzen und Franchise-Vereinbarungen kommen eine immer höhere Bedeutung zu.

Patent- und Markenrecht

Patente

Die Anmeldung, die Registrierung und der Schutz von Patenten obliegt dem General Directorate of Patents der King Abdulaziz City of Science and Technology (KACST). Es gilt das Prioritätsprinzip für Anmeldungen gemäß der Pariser Convention, was bedeutet, dass Anträge von Antragstellern, die innerhalb von zwölf Monaten (Erfindungen und Pflanzensorten) bzw. sechs Monaten (Geschmacksmuster und Designs) nach Antragstellung in einem anderen Vertragsland des Pariser Abkommens eingereicht werden, Priorität gegenüber Anträgen von Dritten genießen.

Voraussetzungen für eine Patentierung einer Erfindung sind, dass sie bisher nicht existiert, eine erfinderische Leistung aufweist, für die gewerbliche bzw. industrielle Verwendung geeignet ist, unschädlich für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt ist und nicht gegen die Verbote der Schari'a verstößt.

Der Patentantrag ist auf dem zu diesem Zwecke entworfenen Formblatt (No. 101) an die Patentabteilung zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten (bereits kleine Abweichungen in den Formularen oder in den einzureichenden Unterlagen können zu erheblichen Verzögerungen des Registrierungsverfahrens führen):

- Name, Vorname, Adresse und Arbeitsplatz des Antragsstellers. Falls der Antrag von einer anderen Person als dem Erfinder gestellt wird, ist zusätzlich der Name des Erfinders anzugeben und die Urkunde, aus welcher der Antragsteller sein Recht an dem Patent ableitet, vorzulegen. In dem letzteren Falle ist die Patentabteilung berechtigt, dem Erfinder eine Abschrift der Dokumente zu übermitteln.
- Name, Vorname und die Adresse eines registrierten Vertreters des Antragsstellers im Königreich, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat.
- Die Bezeichnung der Erfindung und eine vollständige und klare Beschreibung derselben, so dass eine einschlägig erfahrene Person in der Lage ist, diese nachzuvollziehen, sowie eine nach Ansicht des Antragsstellers beste Art, die Erfindung auszuführen.
- Der Umfang des erforderlichen Schutzes durch Definierung der neuartigen Eigenschaften, die durch das geltend gemachte Recht verkörpert werden. Erklärende Zeichnungen der Erfindung (falls notwendig) sollten dem Antrag beigelegt werden ebenso wie eine arabische (und möglichst auch englische) Fassung davon. Diese Darstellungen sollen der technischen Information und nicht zur Bestimmung des Umfangs des Schutzes dienen.
- Sofern eine vorrangige Eintragung unter Berücksichtigung einer früheren Anmeldung dieses Patents erfolgen soll (Priorität), sind die entsprechenden Registrierungsunterlagen unter Verwendung des Formblatts 101-C einzureichen.
- Eine vollständige Liste aller Anhänge, die dem Antrag beigelegt werden muss.
- Eine Erklärung vom Anmelder bzw. Patentagenten, dass der Unterzeichner verantwortlich ist für jegliche Folgen, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben haben kann.

Das Patentgesetz unterscheidet zwischen Ausländern und eigenen Staatsangehörigen und fordert bei nicht in Saudi-Arabien ansässigen Ausländern die Einschaltung eines lokalen Patentagenten, um das Patent anmelden zu lassen. Die Vollmacht ist von einem Notar im Lande des Antragsstellers zu beglaubigen und durch das zuständige saudische Konsulat zu überbeglaubigen.

Bei Zahlung der jährlich steigenden Aufrechterhaltungsgebühren (SAR 250 – SAR 5000,- für Patente, zahlbar innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, ansonsten Verdoppelung), gelten Patente 20 Jahre, Geschmacksmuster, Produktdesigns und Schaltkreispatente zehn Jahre, Pflanzenpatente 20 Jahre (Schutz für Bäume 25 Jahre).

Der Eigentümer eines Patentbesitzes ist zur vollen wirtschaftlichen und industriellen Ausnutzung seines Patentbesitzes berechtigt und verpflichtet. Nach Ablauf der gesetzlichen Ausnutzungsfrist ist KACST kraft Gesetzes ermächtigt, anderen Personen auf deren Antrag hin eine Zwangslizenz für die Ausnutzung des Patentbesitzes zu übertragen.

Gemäß der GCC Patent Regulation besteht daneben die Möglichkeit, ein Patent für alle sechs GCC-Staaten (Bahrain, Kuwait, Katar, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate) beim GCC Patent Office registrieren zu lassen.

Marken

In der Golfregion wird seit Jahren mit imitierten Waren gehandelt. Dem gesetzlichen Schutz von Marken kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Marke weist auf Herkunft und Eigenart bestimmter Produkte und Dienstleistungen hin und dient deren Unterscheidung. Sie beeinflusst somit in erheblichem Umfang den Marktwert eines Produkts. Dieser beruht auf dem Vertrauen des Kunden auf konstante Qualität eines bestimmten Produktes und wird über Jahre hinweg durch Marketing und Werbung, unter erheblichen finanziellen Aufwendungen aufgebaut. Insbesondere Marken westlicher Länder unterliegen stets der Gefahr, von Herstellern, vor allem aus dem Fernen Osten, missbraucht zu werden.

Im Königreich Saudi-Arabien hat man schon früh den wirtschaftlichen Wert von Marken erkannt und deswegen das Markenrecht bereits 1939 durch ein entsprechendes Gesetz geregelt. Dieses wurde 1984 durch ein neues Markengesetz ersetzt und 2004 zur damaligen Vorbereitung des WTO-Beitritts erneut aktualisiert. Es regelt die Definition von Marken, deren Registrierung, Geltung, Erneuerung und Löschung, Eigentumsübertragung und Belastung.

Marken können Namen in bestimmten Formen (Logos), Wörter, Buchstaben, Zahlen, Zeichnungen, Zeichen sowie Symbole sein, die das betroffene Objekt dem Markeneigentümer zuordnen.

Nicht möglich ist u.a. die Registrierung von Zeichen, die religiösen Symbolen ähneln (Kreuz in jeder Form!), Zeichen und Zeichnungen, die gegen Religion oder Moral verstoßen, offizielle Zeichen, Stempel, Embleme oder Flaggen des Königreichs Saudi-Arabien, Angaben, die irreführend sind (insbesondere hinsichtlich der Herkunft) sowie Zeichen, die bekannten Symbolen oder bereits registrierten Marken gleich oder ähnlich sind.

Die zuständige Behörde für die Markenregistrierung ist das Trademark Office im Ministry of Commerce & Industry. Antragsberechtigt sind alle Personen saudischer Nationalität sowie Ausländer, soweit sie in Saudi-Arabien ansässig sind, sowie öffentlich rechtliche Organisationen. Auf der Grundlage des neuen Markengesetzes können darüber hinaus ausländische Gesellschaften ihre Marken registrieren lassen, selbst wenn sie in Saudi-Arabien bisher noch nicht wirtschaftlich aktiv waren. Voraussetzung ist, dass es sich um Gesellschaften aus Staaten handelt, die mit Saudi-Arabien in gleicher Weise verfahren oder multilateralen Abkommen beigetreten sind, denen auch Saudi-Arabien beigetreten ist.

Ausländer müssen sich im Registrierungsverfahren durch einen Bevollmächtigten oder Markenagenten, der in Saudi-Arabien seinen Wohnsitz hat, vertreten lassen, falls der Markeninhaber nicht persönlich die Registrierung vornimmt - was wiederum nur möglich ist, wenn er seinen Wohnsitz in Saudi-Arabien hat.

In den Antrag auf Registrierung einer Marke sind folgende Angaben in arabischer Sprache unter Hinzufügung einer phonetischen Umschrift in arabischen Buchstaben einzutragen:

- Eine Kopie des Markenzeichens, die in das dafür vorgesehene Feld einzukleben ist.
- Name, Vorname, Nationalität und Adresse des Rechtsinhabers der Marke/Antragstellers, wenn dieser keine juristische Person ist. Bei einer juristischen Person (GmbH, AG) werden der Handelsname, sowie Angaben zum Hauptsitz der Gesellschaft, zur Gesellschaftsform und zum Gesellschaftsgegenstand benötigt.
- Name und Adresse des Vertretungsbevollmächtigten.
- Eine Beschreibung der Marke; enthält die Marke Worte einer fremden Sprache, sind diese ins Arabische zu übersetzen, zudem ist eine phonetische Umschrift in arabischen Buchstaben beizufügen. Werden bei der Beschreibung der Marke keine Farben oder Farbkombinationen angegeben, gilt der Registerschutz für alle Farbkombinationen.
- Aufzählung der Produkte oder Dienstleistungen sowie der entsprechenden Klassen, für die die Marke geschützt werden soll.
- Ursprung der Produkte oder Dienstleistungen.
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.

Urheberrecht

Bis vor wenigen Jahren bestand für reproduzierbare Werke in Saudi-Arabien kein durchsetzbarer Schutz gegenüber unautorisierten Vervielfältigungen. Zwar hatte Saudi-Arabien im Jahre 1982 mit dem Erlass des "Gesetzes hinsichtlich des Druckens und der Veröffentlichung von Texten" als erster Staat der Golfstaaten ein Urhebergesetz erlassen. Dennoch blieb der tatsächliche Rechtsschutz in der Praxis unvollkommen.

Im Jahre 2005, im Vorfeld des WTO-Beitritts, hat Saudi-Arabien ein neues Gesetz zum Schutz des Urheberrechtes, das Copyright Protection Law (CL), verabschiedet. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes erweiterte Saudi-Arabien die Möglichkeiten eines rechtlichen Schutzes des geistigen Eigentums. Zwar werden immaterielle Güter bereits durch die Shari'a allgemein geschützt und es wurde ihnen auch bisher schon nach saudischem Recht ein vermögensrechtlicher Wert zugestanden, aber den Erfordernissen eines Urheberrechtsschutzes in einer international und multimedial kommunizierenden modernen Gesellschaft konnte die prinzipielle Regelung der Shari'a nicht mehr genügen.

Obwohl auch das Gesetz noch viele Detailregelungen vermissen lässt, erweitert und konkretisiert es doch in bisher nicht gekannter Weise die Möglichkeiten, Urheberrechte einer geschützten gewerblichen Verwertung zuzuführen.

Saudi-Arabien, das bislang keinem internationalen Abkommen zum Schutz der Urheberrechte angehört hat, ist im Jahre 1994 der Universal Copyright Convention (UCC) sowie im Jahr 2003 dem Berner (Swiss) International Agreement beigetreten. Dies zeigt eine Tendenz zur Wende bezüglich der Haltung zugunsten eines Schutzes durch multilaterale Staatsverträge.

Geschützt sind u.a. alle literarischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Werke schriftlicher, akustischer, visueller, audiovisueller als auch handwerklicher Art und Computerprogramme, wobei der Schutz in den meisten Fällen 50 Jahre beträgt (Fotografien und angewandte Kunst 25 Jahre).

Lizenzvergabe

Das Patentgesetz enthält die Vorschriften zur Lizenzvergabe von Patenten. Lizenzverträge bedürfen der Schriftform, sind zu beglaubigen und bei King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST) zu hinterlegen, wo sie nach Zahlung der entsprechenden Gebühr registriert werden.

Soweit die Lizenz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist sie nicht exklusiv und nicht übertragbar. Im Übrigen ist der Lizenznehmer berechtigt, alle sich aus dem Patent ergebenden Rechte des Patentinhabers auszunutzen.

Rechtliche Aspekte

Der Lizenzinhaber darf erst dann seine Lizenz vergeben, wenn das Patent erteilt wurde (Art. 21 PatG). Es ist möglich, Exklusivlizenzen zu vergeben oder den Lizenznehmer zu verpflichten, die Erfindung selber nicht zu benutzen. Das Recht, Unterlizenzen zu vergeben, muss ausdrücklich im Lizenzvertrag eingeräumt sein. Auch hier ist eine genaue Präzisierung wichtig, in welchem Umfang die Benutzung der Lizenz gestattet ist.

KACST ist dazu berechtigt, sogenannte Zwangslizenzen ohne Einwilligung des Patentinhabers an einen Dritten zu vergeben. Dies setzt voraus, dass für Erfindungen und Schaltkreispläne der Patentinhaber sein Patent nicht angemessen genutzt hat (es sei denn, er kann dies ausreichend rechtfertigen) und bereits vier Jahre nach Patentbeantragung oder drei Jahre nach Patenterteilung vergangen sind. Für Sortenanmeldungen kann eine Zwangslizenz innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Sortenpatents gewährt werden. In jedem Fall ist der Patentinhaber zu entschädigen, und die Zwangslizenz kann bei Nichtnutzung durch den Dritten innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung wieder entzogen werden.

Steuerliche Aspekte

Bei Lizenzen fällt eine Quellensteuer ("Withholding Tax") auf Zahlungen aus dem Königreich ins Ausland in Höhe von 15 % an.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Das Gesetz macht keinerlei Formvorschriften für die Gestaltung von Lizenzverträgen. Es können somit international gebräuchliche Muster auch in Saudi-Arabien verwendet werden, wobei zur Beachtung der Besonderheiten des Schari'a Rechts jedoch ein lokaler Rechtsanwalt zugezogen werden sollte.

Eigentum und Forderungen

Eigentumssicherung

Die Zahlungsmoral saudi-arabischer Firmen ist nicht immer die beste. Dass Zahlungen möglichst lange verschoben werden ist üblich, und auch dass bei Teilzahlungen gerne die oft vereinbarten letzten 10 %

aus fadenscheinigen Gründen nicht bezahlt werden (dies sollte eventuell bereits in die Berechnung der Gewinnmarge in der Angebotsphase mit berücksichtigt werden).

Es empfiehlt sich daher dringend, Absicherungsinstrumente einzusetzen oder auf Vorauszahlung zu bestehen. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass unter den gegebenen Umständen mitunter recht bedeutende Anzahlungen ausgehandelt werden können (20 % - 30 % oder sogar mehr).

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt hat im saudi-arabischen Recht keine Beachtung. Hieraus resultierende Ansprüche, insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr, können vor saudi-arabischen Gerichten nicht durchgesetzt werden.

Insolvenzrecht

Am 13. Februar 2018 hat der saudi-arabische Gesetzgeber mit dem königlichen Dekret Dekret Nr. M/5 1439 eine neue Insolvenzordnung verabschiedet. Die Artikel 195 und 196 Insolvenzordnung bestimmen, dass im Falle der Liquidierung eines insolventen Betriebs zunächst die Ansprüche des Insolvenzverwalters erfüllt werden müssen; danach werden die Gläubiger befriedigt, deren Forderung dinglich gesichert ist. Den niedrigsten Rang haben öffentliche Förderungen, etwa Steuerschulden. Mit der Verabschiedung der Durchführungsverordnung ist die Insolvenzordnung im August 2018 in Kraft getreten. (Quelle: GTAI, Recht kompakt Saudi-Arabien)

Arten von Vertretern

Die Handelsvertreter sind meist exklusiv für ein Unternehmen bzw. ein Produkt in Saudi-Arabien tätig. Allerdings schreibt das Gesetz die Vereinbarung eines Exklusivanspruchs nicht zwingend vor (außer in den Bereichen Pharma, Tiermedizin und Tierfutter). Unbedingt sollte man vorher prüfen, ob die Firma, mit der man einen Vertretungsvertrag abzuschließen gedenkt, über ein flächendeckendes Vertriebsnetz verfügt. Ansonsten ist man besser beraten die Vertretung regional zu beschränken (z.B. Zentral- und Ostprovinz mit Riyadh und Dammam und Westprovinz mit Jeddah). Die Handelsvertreter arbeiten entweder auf der Basis eines Kommissionärs (Commercial Agent) oder eines Eigenhändlers (Distributor).

Vertretungsvertrag

Verträge mit Handelsvertretern sind laut Gesetz beim Handelsministerium in Saudi-Arabien zu registrieren. Die unterlassene Registrierung führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit dieser Verträge. Rechte aus einem nicht registrierten Vertrag können bei den zuständigen Gerichten in Saudi-Arabien eingeklagt werden, lediglich das Ministry of Commerce & Industry versagt bei Nichtregistrierung seinen Schutz – welcher im Wesentlichen dem Vertreter zu Gute kommt. Das Ministry of Commerce & Industry hat Musterverträge herausgegeben, die jedoch nicht in all ihren Bestimmungen bindend sind, also nur als Richtlinie gelten.

Arbeits- & Sozialrecht

Wenngleich die Mindesturlaubstage (21 Kalendertage/Jahr, nach fünf Dienstjahren 30 Kalendertage) niedriger und die Wochenstundenzahl (max. 48 bei 6-Tage Woche – üblich allerdings fünf- oder fünfeneinhalb Tage-Woche, max. acht Stunden pro Tag) höher ist als in Deutschland, ist das saudi-arabische Arbeitsrecht dennoch durchgehend sehr arbeitnehmerfreundlich – vor allem gemessen an den vorherrschenden Standards in der Region. Rechte und Pflichten sind genau geregelt und bei Problemen steht dem Arbeitnehmer der Weg zum Arbeitsgericht offen. Mindestgehälter für Gastarbeiter gibt es allerdings nicht und die Bezahlung für denselben Posten variiert oft erheblich – meist abhängig von der Nationalität des Arbeitnehmers.

Grundsätzlich gilt aber, was im Arbeitsvertrag steht und es ist Verhandlungssache, was darin alles aufgenommen wird. Westlichen Mitarbeitern (die üblicherweise in leitenden Positionen tätig sind) werden pro Jahr 1 bis 4 Heimatflüge, Unterkunft in einem sogenannten Compound (gesicherte Wohnsiedlung mit Sport- und Freizeitmöglichkeiten und westlichem Lebensstil auch für Frauen) sowie eventuell ein Dienstwagen zugestanden. Auch Boni am Ende von erfolgreichen Geschäftsjahren sind in Toppositionen Usus. Am Ende der Vertragsdauer steht dem Arbeitnehmer eine Abfindung („end of service award“) zu, die nach einem genau definierten System berechnet wird.

Saudi-Arabien versucht die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Land (ca. 8 Millionen) zu reduzieren und setzt auf „Saudisierung“. Hierbei wird den Firmen vorgeschrieben, einen gewissen Prozentsatz (abhängig von Firmengröße und Branche) an Saudi-Arabern einzustellen. Aufgrund des derzeit vorherrschenden Wirtschaftsbooms und der immer noch mangelnden Ausbildung, teilweise gepaart mit beschränktem Arbeitswillen, ist bisher von einer echten Trendwende – vor allem in technischen Berufen – nichts zu bemerken. Auch aus politischen Gründen wird jedoch seitens der Regierung der Druck auf die Firmen, Saudi-Araber einzustellen, ständig weiter erhöht.

Aufenthaltserlaubnis

Der saudi-arabische Arbeitgeber muss zunächst Arbeitsvisa für die ausländischen Fachkräfte beantragen. Hierzu erhält jede Firma vom Innenministerium eine Computernummer, die sogenannte „700 Number“ (beginnt immer mit „7-0-0...“), die vom Sponsor bei jedem Antrag angegeben werden muss. Nach Einreichung des Antrags überprüft das Ministry of Labour (Arbeitsämter in Riyadh, Jeddah oder Dammam), ob die angeforderten Fachkräfte nicht auch in Saudi-Arabien verfügbar sind. Es überprüft weiterhin, ob der saudische Sponsor tatsächlich in der Lage ist, die Leute zu beschäftigen. Nach positiver Erledigung erteilt das Arbeitsministerium die endgültige Visumnummer in Form eines gelben Computerausdrucks, welcher die Anzahl der Visa, die Berufsgruppen, die Nationalitäten und den Ausstellungsort der Visa – nicht jedoch die Namen der Angestellten – enthält.

Die Beantragung des Arbeitsvisums erfolgt in Deutschland über den Dienstleister VFS Tasheel (<https://www.vfstasheel.com/landing.html#/home/index>).

Alle Dokumente sind durch die saudi-arabische Botschaft zu legalisieren und vom Antragsteller zusammen mit einer arabischen Übersetzung zur Beantragung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis an den Arbeitgeber in Saudi-Arabien zu senden. Nach Ankunft des deutschen Arbeitnehmers in Saudi-Arabien, und vor Ablauf des Arbeitsvisums, muss der saudische Sponsor eine Aufenthaltsgenehmigung (Residence-Permit; Arabisch: „Iqama“) für den Arbeitnehmer beantragen. Mit einem Geschäftsreisevisum ist ein derartiger Antrag nicht möglich, eine „Umwandlung“ ist nicht durchführbar.

Das Residence-Permit (Iqama) hat entweder ein oder maximal zwei Jahre Gültigkeit und kann immer wieder verlängert werden. Nach Ankunft in Saudi-Arabien ist zudem ein saudisches Gesundheitszertifikat zu erlangen. Der Pass ist während des Aufenthaltes in Saudi-Arabien beim saudi-arabischen Sponsor zu hinterlegen, es sei denn, der Arbeitnehmer erhält ein Ausreise-/Wiedereinreisevisum für eine unbeschränkte Zahl von Reisen. In jedem Fall kann der Arbeitnehmer das Land nach Ausstellung des Iqama nur mit einem Ausreisevisum („single“ oder „multiple“ mit Wiedereinreise oder „exit only“ zur endgültigen Ausreise) wieder verlassen.

Arbeitserlaubnis

Ausländische Arbeitnehmer benötigen eine Arbeitserlaubnis, welche durch den „Sponsor“ (=Arbeitgeber) beim zuständigen Labor Office für jeweils zwei Jahre ausgestellt wird.

Offiziell darf nur für den Sponsor selbst gearbeitet werden. Ein Wechsel zu einer anderen Firma ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung („Non-Objection-Letter“) des bisherigen Sponsors möglich. Ohne diese Erlaubnis kann eine Arbeitssperre im Land von bis zu zwei Jahren verhängt werden, bei Angestellten mit Hochschulabschluss allerdings nur noch aus „wichtigem Grund“. Ein Arbeitnehmer kann in jedem Fall nur dreimal zu einem neuen Sponsor wechseln, danach muss er „exit only“ ausreisen. Arbeit-

nehmer, die im Land eine eigene Gesellschaft mit Genehmigung der SAGIA gründen wollen, müssen – neben den üblichen Erfordernissen – eine schriftliche Einverständniserklärung des Sponsors vorlegen.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Für ausländische Arbeitnehmer besteht die Sozialversicherung nur in Form einer Arbeitsunfallkasse, wobei der Arbeitgeber 2% des Arbeitnehmergehalts an die General Organisation for Social Insurance (GOSI) abführen muss. Für Saudis müssen außerdem Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 9 % des Gehalts an GOSI abführen. Der Arbeitgeber ist seit Kurzem verpflichtet, für alle ausländischen Arbeitnehmer eine – private – Krankenversicherung mit gesetzlich vorgeschriebener Mindestdeckung abzuschließen. Weiterführende Informationen auf der Webseite der General Organisation for Social Insurance www.gosi.gov.sa.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Kürzere Montagearbeiten stellten früher einen Graubereich dar, da ohne Arbeitsvisum eigentlich nicht gearbeitet werden darf, der Aufwand für dieses aber oft viel zu groß ist und vor allem die Anstellung bei einer lokalen Firma voraussetzt. Monteure, die nur wenige Wochen für die Montage benötigten, kamen daher oft mit einem normalen Geschäftsvisum ins Land. Dieser Tatsache hat der saudi-arabische Gesetzgeber mittlerweile Rechnung getragen und ermöglicht nunmehr die Beantragung von „temporary work visas“. Dies sind im Wesentlichen Geschäftsvisa ohne die übliche Arbeitssperre (Eintrag „not permitted to work“).

Für die vorübergehende Einfuhr von Werkzeug und Berufsausrüstung gilt das Verfahren, wie es bei normaler Einfuhr und Verzollung der Fall wäre, mit Entrichtung der Zollgebühren. Die Möglichkeit der abgabefreien vorübergehenden Einfuhr von Montagegeräten ist grundsätzlich gegeben, ist allerdings zeitaufwändig und erfordert einen großen bürokratischen Aufwand. Eine Ausnahmegenehmigung, die, falls die Angelegenheit positiv bewertet wird, eine vorübergehende Einfuhr von maximal 6 Monaten ermöglicht, kann nur über Antrag beim Director General of Customs erwirkt werden. Der Antrag muss die genaue Spezifikation sowie den Preis der Geräte enthalten, des Weiteren Angaben über Zweck und Ort der Verwendung. Der gesamte Antrag auf Genehmigung muss von einer saudischen Firma für die deutsche Firma gestellt werden. Das Antragsverfahren dauert in der Regel 3 bis 4 Wochen. Eine Ausnahmegenehmigung für die temporäre Einfuhr für mehr als 6 Monate bedarf einer Genehmigung des Ministers of Finance. Im letztgenannten Fall ist mit einer noch längeren Bearbeitungszeit zu rechnen. Da diese Prozedur sehr kompliziert ist, ist die Bezahlung der Zollgebühren die schnellste, einfachste und sicherste Variante.

Montagegeräte wie z.B. technische Werkzeuge und Messgeräte unterliegen meist keinem Einfuhrzoll. Schwere Montagegeräte (z.B. Kräne) und Baumaschinen können auch lokal angemietet werden.

Prozessrecht

Das saudi-arabische Prozessrecht unterscheidet sich grundlegend von Prozessrechten in Europa, da es auf Grundlage der Sharia'a aufgebaut ist. Verfahren sind langwierig und kompliziert. In Angelegenheiten des Handels- und Wirtschaftsrechts liegt die Zuständigkeit bei den Kammern für Handelssachen des sog. Board of Grievances (oder Grievances Board), ursprünglich eine reine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Im Rahmen einer milliardenschweren Justizreform wird seit 2009 versucht, die Verfahren zu straffen und zu modernisieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die saudi-arabischen Gerichte parteiisch gegenüber ausländischen Streitparteien sind. Es bedeutet lediglich, dass die Verfahren sich über viele Jahre hinziehen können, allein schon in der ersten Instanz. Nicht zuletzt deshalb liegen die Honorarvorstellungen lokaler Anwälte höher als in anderen Ländern mit einem vergleichbaren Entwicklungsniveau. Auf Grund der Probleme bei der Vollstreckung ausländischer Urteile und auch Schiedssprüche stellt eine Streitbeilegungsklausel „Board of Grievances“ nämlich – trotz der besagten Nachteile – meistens die beste Lösung bei der Vertragsgestaltung dar.

Schiedsgerichtsbarkeit

Saudi-Arabien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstr. 43G, 10117 Berlin, Telefon: 030 200 73 63-00, Fax: 030 200 73 63-69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de/>



BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Saudi-Arabien zur Verfügung.

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Saudi-Arabien

German-Saudi Arabian Liaison Office for Economic Affairs (GESALO)

Futuro Tower, 4th Floor
Al Ma'ather Street
P.O. Box 61659
Riyadh 11575
Kingdom of Saudi Arabia
Tel.: +966 (0) 1 405 02 01
Fax: +966 (0) 1 403 12 32
E-Mail: info@ahk-arabia.com
Web: <https://saudiarabien.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany
Diplomatic Quarter
P.O. Box 94001
11693 Riyadh, Saudi-Arabien
Tel.: +966 (0)1 4880700
Fax: +966 (0)1 4880660
E-Mail: info@riad.diplo.de
Web: <https://saudiarabien.diplo.de/ksa-de>

Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien in Deutschland

Berlin 10785
Tiergartenstraße 33-34
Tel.: 030-88 92 50 0
Fax: 030-88 92 51 79
E-Mail: deemb@mofa.gov.sa
Web: <http://embassies.mofa.gov.sa/sites/Germany/EN/Pages/default.aspx>

Dos & Don'ts

- Saudis sind sehr stolz auf ihr Land und Kultur. Dies gilt auch für die territoriale Lage in der Region. In jedem Fall ist die Bezeichnung „Persischer“ Golf zu vermeiden. Man spricht hier vom „Arabischen Golf“ (Arabian Golf).

- Saudis legen größten Wert auf ihre Privatsphäre. Als taktlos gilt etwa, sich, wenn auch unabsichtlich, zwischen eine saudische Familie zu drängeln, die sich gerade beim Einsteigen ins Flugzeug befindet. Völlig unpassend ist, verschleierte saudische Frauen anzustarren oder anzusprechen und in ein saudisches Fahrzeug mit Frauen hineinzuschauen. Häuser sind prinzipiell so gebaut, dass kein Einblick in den Garten oder ins Gebäudeinnere möglich ist. In Restaurants gibt es durch Paravents getrennte Abteilungen für Männer, Frauen und gemischte Zonen (sog. „Family Sections“). In diesen ist nur Familien beziehungsweise verheirateten Ehepaaren der Aufenthalt erlaubt.
- Die Einfuhr alkoholischer Getränke, pornographischer und freizügiger Illustrierten und Zeitungen ist absolut verboten. Die Einfuhr von christlichen Symbolen (z. B. Kreuze) ist verboten. Die Einfuhr von Schweinefleisch ist verboten. Küsse in der Öffentlichkeit zwischen Männern und Frauen, auch wenn sie nur freundschaftlichen Charakter haben, sind zu unterlassen. Über die Einhaltung von Gebetszeiten und sittlichen Regelungen wacht die Religionspolizei (meist erkennbar an langen Bärten, der kürzeren Thobe, ohne den üblichen schwarzen Kopfreifen am Kopftuch). Obgleich deren Befugnisse stark gekürzt wurden, erscheinen diese wieder im Straßenbild, in Shopping Malls und vor Restaurants.
- Bei Messen und Ausstellungen sind Prospekte mit leichter bekleideten Frauen zu vermeiden. Filmen und fotografieren ist in der Öffentlichkeit nicht zu empfehlen und sollte nur in Begleitung eines Einheimischen und nach Rückfrage erfolgen. Zu vermeiden sind in jedem Fall Motive mit militärischen Einrichtungen und Frauen.
- Erst die Herstellung persönlicher Kontakte führt zu einer längerfristigen Beziehung. Aus diesem Grund empfiehlt sich, die Person des ausländischen Firmenbeauftragten nicht allzu häufig zu wechseln und zur Kontaktpflege Geschäftsbesuche in regelmäßigen Abständen einzuplanen.
- Die Ausübung von Homosexualität ist strikt verboten und wird streng bestraft.

Notrufe

Rettung	997
Polizeinotruf	999
Feuer	998
Verkehrsunfälle	993
Telefonauskunft	905
Internat. Vermittlung	900

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

Sowohl 220 V als auch 127 V / 60Hz (Vorsicht!) – sehr verschiedene Steckerformen, die meist nicht mit den europäischen Typen kompatibel sind – Reiseadapter sehr empfehlenswert!

Trinkgeld

Obwohl der Bedienungszuschlag von meist 15 % in Hotels und Restaurants verrechnet (aber selten ans Personal weitergeleitet) wird, sind weitere Trinkgelder üblich.

Zeitverschiebung

Sommerzeit MEZ +1 Stunde

Winterzeit MEZ +2 Stunden (in Saudi-Arabien keine Umstellung auf Winterzeit)

Kfz-Bestimmungen

Im Allgemeinen wird für die Anmietung eines Autos der nationale Führerschein akzeptiert. Seit 2018 ist es auch Frauen gestattet, selbst am Lenkrad zu sitzen.

Aufgrund der schwierigen Verkehrsverhältnisse und chaotischen Fahrweise ist es jedoch nicht empfehlenswert, selbst zu fahren, da bei Unfällen mit Personenschaden mit der Verhaftung beider Unfallparteien gerechnet werden muss, bis eine Einigung erzielt wird. Es sollte daher entweder ein Taxi oder ein Mietwagen mit Chauffeur benutzt werden.

Mietwagen sind in den meisten Hotels, ansonsten bei den Autovermietern Avis, Budget, Hanco Rent a Car, Sahary Rent a Car, Abu Diyab Rent a Car, Shary Rent a Car mit und ohne Fahrer in Jeddah, Riyadh, Dammam und Al Khobar erhältlich. Mietkosten inkl. Versicherung je nach Wagenkategorie und Verwendung eines Fahrers betragen ca. SAR 150,- bis 1.200,- pro Tag.

Devisenvorschriften

Nach Saudi-Arabien dürfen bis zu SAR 60.000 oder deren Äquivalent in Fremdwährung bareingeführt werden. Für darüberhinausgehende Beträge besteht eine Deklarationspflicht; diese sollten daher besser von Bank zu Bank überwiesen werden. Betreffend die Ausfuhr von Landes-oder Fremdwährung gilt dieselbe Obergrenze von SAR60.000, höhere Beträge müssen deklariert werden. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen.

Überweisungen von Ausländern von über SAR 100.000 in das Ausland werden von der überweisenden Bank an die saudi-arabische Zentralbank (SAMA) gemeldet.

Der Tausch von Fremdwährungen wird von den Banken nur noch für Kontoinhaber durchgeführt, in Zentren von Der Tausch von Fremdwährungen wird von den Banken nur noch für Kontoinhaber durchgeführt, in Zentren von Großstädten gibt es aber Wechselstuben(etwa WESTERN UNION). An Geldautomaten (ATM) kann aber mit europäischen Bank-oder Kreditkarten bei erfolgter Aktivierung (Rückfrage bei der europäischen Bank empfohlen) mit PIN-Code Geld behoben werden.

gibt es aber Wechselstuben(etwa WESTERN UNION). An Geldautomaten (ATM) kann aber mit europäischen Bank-oder Kreditkarten bei erfolgter Aktivierung (Rückfrage bei der österreichischen Bank empfohlen) mit PIN-Code Geld behoben werden.

Die Bezahlung per Kreditkarte (vor allem Mastercard, VISA und American Express) ist auch in den meisten Geschäften, Supermärkten und Hotels problemlos möglich.

Von bekannten Banken ausgestellte Reiseschecks, z.B. auf US-Dollar oder Euro lautend, werden prinzipiell von saudi-arabischen Banken eingelöst. Hotels geben für Reiseschecksund ausländische Valuten –falls diese im Einzelfall überhaupt akzeptiert werden -wesentlich schlechtere Kurse als Banken. Aufgrund der genannten vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten empfiehlt sich die deutlich kompliziertere Verwendung von Reiseschecks hier nur sehr bedingt. (Quelle: WKÖ)

Impfungen

Vorgeschrieben: Gelbfieber bei der Einreise aus einem Gelbfieber-Endemiegebiet.

Empfohlen: Meningokokken-Meningitis während der Pilgerzeit (für Pilger selbst verpflichtend vorgeschrieben), des Weiteren die sonst auch üblichen Impfungen wie Tetanus, Hepatitis A + B, Tollwut etc. Zur Sicherheit empfiehlt sich die Rücksprache mit einem Tropeninstitut Ihrer Wahl.

Sonstiges Wissenswertes

Personen, die sich länger in Saudi-Arabien aufhalten werden, sollten für Behörden eine Anzahl von Passbildern mitführen. Des Weiteren sollte immer ein Ausweis (Reisepass oder Iqama) bei sich getragen werden, es herrscht Ausweispflicht gegenüber der Polizei!